



Vereinbarung zur Durchführung von Gemeinschaftsausstellungen der Kantonalverbände Glarus, Schwyz und Zug

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Diese Vereinbarung regelt die jährliche Durchführung von Gemeinschaftsausstellungen **«genannt Kantonale Ausstellung»** für Kleintiere der titel-erwähnten Verbände. Die Ausstellungen sind durch die Vereine/Sektionen der Kantonalverbände oder den Kantonalverband selbst durchzuführen. Die Kleintierausstellungen umfassen sämtliche in den Standards aufgeführten Rassen aller aktiven Fachverbände von Kleintiere Schweiz.

Artikel 2 Als Grundlage werden im Turnusplan, auf zehn Jahre, die Gemeinschaftsausstellungen festgelegt. Vom Ausschuss werden jährlich die durchführenden Kantonalverbände betreffend der kommenden drei Jahre bestimmt. Somit werden die bezeichneten Kantonalverbände verpflichtet, die Ausstellungen gemäss dieser Vereinbarung durchzuführen. Sie übernehmen die Verantwortung, dass ein Verein/Sektion oder der Kantonalverband selbst die Kleintierausstellung organisiert und durchführt.

Artikel 3 Der Ausschuss zur Durchführung von Gemeinschaftsausstellungen bilden die Kantonalpräsidenten. Diese treffen sich jährlich vor den Delegiertenversammlungen und legen gemäss dem Turnusplan die Gemeinschaftsausstellungen für die kommenden drei Jahre fest.

II. Pflichten der Ausstellungsorganisation

Artikel 4 Die Ausstellungsreglemente der Fachverbände Kleintiere Schweiz sind ausnahmslos einzuhalten.

Artikel 5 Die Ausstellungen können unterteilt in Kantonal- und erweiterte Lokalausstellungen mit angeschlossener Spezielschau von Klubs durchgeführt werden. Die Mitglieder der Kantonalverbände GL, SZ + ZG haben, unter Berücksichtigung der Anmeldefrist, den Vorrang gegenüber den Ausstellern der angeschlossenen Veranstaltungen.

Artikel 6 Es sind alle Ausstellungseinheiten gemäss den Reglementen der Fachverbände Kleintiere Schweiz miteinzubeziehen. Ausnahmefälle sind von der Ausstellungsorganisation ein Jahr vor der Durchführung den Delegiertenversammlungen der Kantonalverbände zur Vernehmlassung vorzulegen.

Artikel 7 Der Entwurf von Ausstellungsprogramm und Reglement, für die Gemeinschaftsausstellung im aktuellen Vereinsjahr, sind dem Ausschuss mindestens vier Wochen vor den Delegiertenversammlungen zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 8 Die Ranglisten sind gemäss den Vorgaben von Kleintiere Schweiz zu erstellen. Es sind, entsprechend den Vorgaben der Kantonalverbände, Sektionsranglisten sowie Kantonalmeisterschaften aufzuführen. Die Kantonalverbände melden die entsprechenden Modalitäten der Organisatorin bis spätestens im April des jeweiligen Ausstellungsjahres.

III. Teilnahmeberechtigung

Artikel 9 Alle Mitglieder der Kantonalverbände Glarus, Schwyz und Zug sind zur Gemeinschaftsausstellung «*Kantonale Kleintierausstellung*» zugelassen.

IV. Schlussbemerkungen

Diese Vereinbarung wurde an den Delegiertenversammlungen der Kantonalverbände GL, SZ + ZG genehmigt und tritt mit Vergabe der ersten gemeinsamen Ausstellung in Kraft. Alle bestehenden Ausstellungsvereinbarungen/Reglemente der Kantonalverbände werden mit dieser Vereinbarung ersetzt, respektive haben keine Gültigkeit mehr. Bei angeschlossenen Ausstellungen gelten für die Gemeinschaftsausstellung die Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Präsident Kantonalverband Glarus

Reto Stucki

Präsident Kantonalverband Schwyz

Giorgio Montirosi

Präsident Kantonalverband Zug

Fredy Rempfler

Glarus, Schwyz, Zug, April 2024